



Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels ticket2go (ticket2go-Bedingungen)

Gültig ab 01. Februar 2017

Stand: 01.02.2018

Inhaltsverzeichnis:

Teil I	Nutzungsbedingungen für ticket2go
Teil II	Allgemeine tarifliche Regelungen
Teil III	Besondere tarifliche Regelungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen
	Abschnitt A Unternehmen der Deutschen Bahn AG
Teil IV	Besondere tarifliche Regelungen der Verkehrsverbünde
	Abschnitt A Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
	Abschnitt B KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH
	Abschnitt C Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
	Abschnitt D Heidenheimer Tarifverbund (htv)
	Abschnitt E Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)
	Abschnitt F Verkehrsverbund Pforzheim – Enzkreis (VPE)
	Abschnitt G Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)
	Abschnitt H Filsland Mobilitätsverbund (FMV)
	Abschnitt I Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL)
	Abschnitt J Tarifverbund Ortenau (TGO)
	Abschnitt K Waldshuter Tarifverbund (WTV)
	Abschnitt L Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING)
	Abschnitt M Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo)
	Abschnitt N Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV)

Teil I Nutzungsbedingungen für ticket2go

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Der Nutzer schließt einen Vertrag über die Nutzung von ticket2go mit der ticket2go Betreibergesellschaft mbH (Betreibergesellschaft) ab (Nutzungsvertrag). Diese Nutzungsbedingungen regelt Teil I.
- 1.2 Für den Erwerb und die Nutzung der ticket2go-Fahrausweise gelten des Weiteren die tariflichen Regelungen der Teile II bis IV.

2 Voraussetzungen für die Nutzung von ticket2go

2.1 Registrierung

- 2.1.1 Teilnehmen können natürliche Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Deutschland (Nutzer) nach Registrierung über die ticket2go-Applikation.
- 2.1.2 Bei der Registrierung ist ein bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum geführtes Konto anzugeben und das Einverständnis zur Abbuchung von diesem Konto sowie die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen (das SEPA-Mandat), zu erklären. Die Kontodaten können jederzeit in der ticket2go-Applikation unter „Einstellungen“ -> „Bankverbindung“ geändert und überprüft werden.
- 2.1.3 Der Vertrag zur Nutzung von ticket2go kommt mit Bestätigung der Registrierung durch die Betreibergesellschaft zustande. Die Bestätigung erfolgt durch Zugang der Kundennummer per E-Mail.
- 2.1.4 Bei der erstmaligen Registrierung kann der Nutzer wählen, ob er ein privates oder geschäftliches Nutzerkonto anlegen möchte. Nach erfolgter Registrierung kann der Nutzer in der ticket2go-Applikation ein zusätzliches Nutzerkonto anlegen (es ist jeweils nur ein privates und ein geschäftliches Nutzerkonto möglich). Dazu wird eine zusätzliche E-Mail-Adresse benötigt, der Nutzer erhält eine zusätzliche Kundennummer und einen zusätzlichen Aktivierungscode per E-Mail für die Freischaltung der ticket2go-Applikation. Das zusätzliche Nutzerkonto kann mit derselben oder einer anderen Mobilfunknummer auf demselben oder einem anderen Smartphone verwendet werden. Sofern das gleiche Smartphone mit der gleichen Mobilfunknummer für beide Nutzerkonten verwendet wird, kann der Nutzer vor Fahrtbeginn das Nutzerkonto wechseln. Alle Daten (Kundenstammdaten, Fahrten und Rechnungen) können nur im jeweiligen Nutzerkonto eingesehen werden. Es ist nicht möglich, offene oder abgeschlossene Fahrten oder Rechnungen auf das jeweils andere Nutzerkonto zu übertragen. Aufträge und Änderungen (z.B. Freischaltung, Sperrung, Kündigung) müssen für das jeweilige Nutzerkonto durchgeführt werden.

2.2 Technische Voraussetzungen

- 2.2.1 Für die Nutzung von ticket2go muss der Nutzer die ticket2go-Applikation auf seinem Smartphone installieren und mittels Aktivierungscode freischalten.
- 2.2.2 Zur Nutzung der ticket2go-Applikation wird ein kompatibles Smartphone benötigt.
- 2.2.3 ticket2go kann in Verbindung mit einem gültigen Mobilfunkvertrag im deutschen Mobilfunknetz (inkl. Mobilfunkdiscounter/Service-Provider) genutzt werden.
- 2.2.4 Die Bezugsquellen der ticket2go-Applikation und weiterführende Informationen sind unter www.ticket2go.online aufgeführt.
- 2.2.5 Über die ticket2go-Applikation steht dem ticket2go-Nutzer die An- und Abmeldeart „Position bestimmen“ zur Verfügung. Alternativ kann die Haltestelle manuell eingegeben werden.

- 2.2.6 Zur Berechnung des Fahrpreises wird zwischen An- und Abmeldung periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Smartphones festgestellt.

Zur Nutzung von ticket2go muss der Nutzer die Ortungsdienste des Smartphones in den jeweiligen Einstellungen seines Smartphones vor der Fahrt aktivieren.

- 2.2.7 Die bei der Anmeldung aktivierten Ortungsdienste müssen zwischen An- und Abmeldung kontinuierlich aktiviert bleiben. Der Nutzer hat sein Smartphone zwischen An- und Abmeldung in einem eingeschalteten und für die Nutzung von ticket2go funktionierenden Zustand zu halten. Der Nutzer darf insbesondere die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung nicht einschränken.
- 2.2.8 Nach der Abmeldung von der Fahrt kann der Nutzer die Ortungsdienste eigenständig gemäß den Einstellungen in seinem Smartphone deaktivieren.

3 Zahlungsverfahren und Abrechnung

- 3.1 Die Betreibergesellschaft erstellt alle 30 Tage oder bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte eine detaillierte Abrechnung (ticket2go-Mobilitätsrechnung) für die abgelaufene Abrechnungsperiode. Bei erstmaliger Nutzung von ticket2go gilt ein reduzierter Schwellenwert.
- 3.2 Die ticket2go-Mobilitätsrechnung kann in der ticket2go-Applikation unter „Abrechnungen“ vom Nutzer eingesehen und heruntergeladen werden. Der Nutzer hat die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der Fahrtenübersicht sorgfältig zu prüfen und eventuelle Einwände innerhalb von 6 Wochen nach Einstellung in der ticket2go-Applikation gegenüber der ticket2go-Kundenbetreuung vorzubringen. Anderenfalls gilt die ticket2go-Mobilitätsrechnung als genehmigt. Rechnungskorrekturen erfolgen nach Klärung des Sachverhaltes mit der nächsten ticket2go-Mobilitätsrechnung.
- 3.3 Die Bezahlung der ticket2go-Mobilitätsrechnung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschrift. Vorab-Ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren werden spätestens zwei Tage vor Abbuchung versandt. Ein Widerruf des SEPA-Mandats kann schriftlich gegenüber der ticket2go-Kundenbetreuung erfolgen. Nutzer ohne SEPA-Mandat werden für die Nutzung von ticket2go unverzüglich gesperrt.
- 3.4 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt eine Stornierung der Bezahl-Transaktion veranlassen oder die Begleichung der Forderung durch seine Bank/Sparkasse aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, hat der Nutzer die Kosten für die Rücklastschrift zu tragen. Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, den Nutzer bis zum Ausgleich der offenen Forderung für die Nutzung von ticket2go über alle Registrierungen und angelegten Nutzerkonten zu sperren. Etwaige zum Zeitpunkt des Widerrufs des SEPA-Mandats offene Rechnungsposten sind mittels Überweisung auszugleichen.

4 Mobilfunkentgelte und Nutzungsrechte

- 4.1 Beim Download der ticket2go-Applikation und der Nutzung von ticket2go können je nach Mobilfunktarif Entgelte für den Datentransfer entstehen. Die Höhe dieser Entgelte ergibt sich aus dem Vertrag des Nutzers mit dem Mobilfunkprovider. Die Entgelte werden dem Nutzer von diesem in Rechnung gestellt.
- 4.2 Mit dem Zustandekommen des Nutzungsvertrags nach Nr. 2.1.3 gewährt die Betreibergesellschaft dem Nutzer für die Dauer dieses Vertrages eine kostenlose, einfache, nicht übertragbare, nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare Befugnis (Lizenz) zur Verwendung der ticket2go-Applikation. Diese Lizenz beschränkt sich auf die zweckgebundene Nutzung der enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Applikation ist dem Nutzer ebenso wie die Ermittlung oder Offenlegung des Quellcodes untersagt.

5 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten des Nutzers

- 5.1 Das Passwort für die ticket2go-Applikation sowie die Antwort auf die Sicherheitsfrage für die telefonische ticket2go-Kundenbetreuung sind für Dritte unzugänglich aufzubewahren.
- 5.2 Der Nutzer verpflichtet sich, die ticket2go-Applikation ausschließlich selbst zu nutzen und stellt sicher, dass Dritte sich nicht mit seinem Smartphone an- oder abmelden oder dieses bei einer Fahrausweiskontrolle vorzeigen.
- 5.3 Kommt das Smartphone des Nutzers abhanden (z. B. Diebstahl oder Verlust) oder vermutet der Nutzer, dass ein Dritter Kenntnis vom Passwort für die ticket2go-Applikation erlangt hat, ist dies unverzüglich der ticket2go-Kundenbetreuung zu melden, um die Nutzung der ticket2go-Applikation zu sperren. Eine Anmeldung zur Fahrt ist danach nicht mehr möglich.
- 5.4 Vermutet der Nutzer, dass ein Dritter Kenntnis von dem Passwort für die ticket2go-Applikation erlangt hat, so ist er verpflichtet, dieses unverzüglich zu ändern oder – soweit ihm dieses nicht möglich ist - unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung zu kontaktieren und eine Sperrung seines ticket2go-Zugangs zu veranlassen.
- 5.5 Der Nutzer ist verpflichtet, Änderungen von Name, Anschrift, Mobilfunknummer, Bankverbindung sowie von Daten der ggf. vorhandenen BahnCard unverzüglich der ticket2go-Kundenbetreuung mitzuteilen. Der Nutzer kann Anschrift, Mobilfunknummer, Bankverbindung und BahnCard-Daten in der ticket2go-Applikation unter dem Menüpunkt „Einstellungen“ selbst einpflegen. Für die Änderung der E-Mail-Adresse muss ein neues Nutzerkonto angelegt und das alte gekündigt werden.

6 Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Beide Parteien haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Angabe von Gründen ordentlich zu kündigen. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail).
- 6.3 Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund für die Betreibergesellschaft liegt insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung von ticket2go durch den Nutzer vor.

7 Änderungen der Nutzungsbedingungen

Im Falle von Änderungen der Nutzungsbedingungen für ticket2go (Teil I) wird die Betreibergesellschaft diese dem Nutzer rechtzeitig per E-Mail mitteilen. Ist der Nutzer mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Betreibergesellschaft schriftlich kündigen. Macht der Nutzer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird die Betreibergesellschaft in ihrer Mitteilung den Nutzer jeweils hinweisen.

Änderungen der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von ticket2go-Fahrausweisen (Teile II bis IV) werden gemäß den für Beförderungsbedingungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 305a BGB i.V.m. § 12 AEG und § 39 PBefG) wirksam.

8 Haftung der Betreibergesellschaft für das Verfahren ticket2go

- 8.1 Die Haftung der Betreibergesellschaft ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 8.2 Die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige Fälle einer zwingenden gesetzlichen Haftung bleiben unberührt.

9 Verwendung personenbezogener Daten

- 9.1 Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG ist die ticket2go Betreibergesellschaft mbH, B1, 3-5, 68159 Mannheim
- 9.2 Personenbezogene Daten (Kundenstamm-, Standort-, Reise- und Abrechnungsdaten) werden von der Betreibergesellschaft und ihren Dienstleistern für die Abrechnung der getätigten Fahrten erhoben, verarbeitet und genutzt. Zur Erkennung von Missbrauch wird die eindeutige Geräteidentifikationsnummer des Smartphones bei der Registrierung und jeder Anmeldung ermittelt. Sofern der Nutzer bei einem teilnehmenden Verkehrsunternehmen/-verbund einen Antrag (z. B. auf Erstattung, Reduktion eines erhöhten Fahrpreises/Beförderungsentgelts oder Fahrgastrechte) stellt, werden dieser Stelle auf Anfrage Informationen zum Nachweis eines gültigen ticket2go-Fahrausweises übermittelt. Darüber hinaus werden Anrede, Name, Vorname, Titel, akademischer Grad, Anschrift und Geburtsjahr für postalische Werbung verwendet, sofern der Nutzer nicht widersprochen hat. Sonstige Kontaktdaten (Mobilfunknummer, Festnetznummer, E-Mail-Adresse, bevorzugte Wagenklasse, Informationen zur BahnCard und statistische Daten (z. B. Umsatz, Anzahl getätigter Fahrten) werden nur nach expliziter Zustimmung des Nutzers für werbliche Zwecke verwendet. Eine Verwendung von Geburtsdatum, Geräteidentifikationsnummer und Bankverbindung für werbliche Zwecke erfolgt nicht.
- 9.3 Bei der An- und Abmeldung werden Standort und Uhrzeit der An- bzw. Abmeldung an die Betreibergesellschaft übertragen. Zur Berechnung des Fahrpreises wird zwischen An- und Abmeldung periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Smartphones genutzt.
- Die periodische Standortbestimmung endet mit der Abmeldung durch den Nutzer, spätestens mit der systemseitigen Abmeldung nach 10 Stunden.
- 9.4 Nach der Abmeldung werden die erfassten Standortdaten zu Abrechnungszwecken durch die Betreibergesellschaft automatisiert verarbeitet.
- 9.5 Datenspeicherung:
- a) Standortdaten werden für Abrechnungszwecke 55 Tage nach Einstellung der ticket2go-Mobilitätsrechnung in der ticket2go-Applikation gespeichert. Nach erfolgreicher Abrechnung werden diese gelöscht.
 - b) Reisedaten sind Routen- und Preisinformationen, die auf Basis von An- und Abmeldedaten (Haltestelle, Zeit und Geräteidentifikationsnummer), den während der Fahrt erhobenen Standortdaten und den Fahrmöglichkeiten (Fahrplan) ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere: An- und Abmeldeorte/-zeit, Angebot, Fahrpreis. Die Reisedaten werden 12 Monate lang gespeichert und danach gelöscht sowie entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Finanzbehörden (derzeit 10 Jahre) für Zwecke der Steuerprüfung in das Finanzdatenarchiv übertragen und gesperrt.
 - c) Die Abrechnungsdaten (personenbezogene Daten, die für die Rechnungsstellung und Abrechnung der Fahrten verwendet werden) werden 12 Monate lang gespeichert und danach gelöscht sowie entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Finanzbehörden (derzeit 10 Jahre) für Zwecke der Steuerprüfung in das Finanzdatenarchiv übertragen und gesperrt.
 - d) Nach Beendigung des Nutzungsvertrages werden die Kundenstammdaten (Anrede, Name, Vorname, Titel, akademischer Grad, Anschrift, Geburtsdatum, Mobilfunknummer, Festnetznummer, E-Mail-Adresse, Mobilfunknetzbetreiber und Bankverbindung) maximal bis zu 12 Monate gespeichert und danach entsprechend gelöscht.
- 9.6 Die Kommunikation zwischen der ticket2go-Applikation und den ticket2go-Servern wird nach TLS v1.2 verschlüsselt.

9.7 Alle Dienstleister, die personenbezogene Daten für die Leistungserbringung von ticket2go erheben, verarbeiten oder nutzen, sind gemäß § 11 BDSG vertraglich eingebunden und dazu verpflichtet, die einschlägigen Gesetze einzuhalten.

10 Wirksamkeits- und Aufrechnungsklausel sowie anwendbares Recht

10.1 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10.2 Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Nutzer nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11 Kontakt

ticket2go Betreibergesellschaft mbH

B1, 3-5

68159 Mannheim

Telefon: 0621 / 10770-655

E-Mail: info@ticket2go.online

Teil II Allgemeine tarifliche Regelungen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Es gelten neben diesen allgemeinen tariflichen Regelungen (Teil II) die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und -verbände, sofern sich aus den nachfolgenden Teilen III bis IV keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.
- 1.2 In den Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und -verbände kann der ticket2go-Nutzer (Nutzer) abweichend als „Reisender“ oder „Fahrgast“ bezeichnet sein.
- 1.3 Die teilnehmenden Verkehrsunternehmen und -verbände sind unter Nennung der jeweiligen mit ticket2go nutzbaren Tarifangebote, Tarifgebiete und Verkehrsmittel (Geltungsbereich) in den Teilen III und IV aufgeführt.
- 1.4 Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem vom Nutzer ausgewählten Verkehrsunternehmen nach Nr. 1.3, welches die Beförderungsleistung erbringt, zustande. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmers verkauft.

2 Anmeldung und Abmeldung

- 2.1 Über die ticket2go-Applikation steht dem ticket2go-Nutzer die An- und Abmeldeart „Position bestimmen“ zur Verfügung. Alternativ kann die Haltestelle manuell eingegeben werden.
- 2.2 Der Nutzer hat sich unmittelbar vor Fahrtbeginn an der Haltestelle/im Bahnhof (Anmeldeort) über die ticket2go-Applikation auf seinem Smartphone anzumelden.
- 2.3 Bei der Anmeldung sind vom Nutzer die ausgewählte Wagenklasse und die Angaben zu seiner ggf. vorhandenen BahnCard zu prüfen.
- 2.4 Eine erfolgreich abgeschlossene Anmeldung wird auf dem Smartphonedisplay mit der Anzeige des Anmeldeortes, des Datums, der Uhrzeit, der gewählten Wagenklasse und ggf. vorhandener BahnCard bestätigt. Mit dieser Meldung ist der Nutzer berechtigt, die Fahrt anzutreten.
- 2.5 Ist eine Anmeldung aus technischen Gründen nicht möglich, wird auf dem Smartphonedisplay eine Fehlermeldung angezeigt.
- 2.6 Der Nutzer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Fahrtende an der Haltestelle/im Bahnhof (Abmeldeort) abzumelden. Die erfolgreich abgeschlossene Abmeldung wird auf dem Smartphonedisplay mit der Anzeige des Abmeldeortes, des Datums und der Uhrzeit bestätigt. Mit der Abmeldung endet die Gültigkeit des Fahrausweises nach Nr. 3. Die Abmeldepflicht besteht auch dann, wenn ein erhöhtes Beförderungsentgelt (ggf. mit Berechtigung zur Weiterfahrt) nach Nr. 6.1 ausgestellt wurde.
- 2.7 Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende keine Abmeldung durchgeführt werden, muss sich der Nutzer unmittelbar telefonisch oder per E-Mail an die ticket2go-Kundenbetreuung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Fahrtendes wenden.
- 2.8 Meldet sich der Nutzer nicht innerhalb von 10 Stunden nach Anmeldung ab, so wird eine systemische Abmeldung vorgenommen und der Nutzer für die weitere Nutzung der ticket2go-Applikation gesperrt. Der Nutzer wird vor und zum Zeitpunkt der systemischen Abmeldung auf diese per SMS hingewiesen.

Nach der systemischen Abmeldung muss der Nutzer innerhalb von 48 Stunden den Abmeldeort (Zielhaltestelle) und die Uhrzeit in der ticket2go-Applikation angeben. Nach der Eingabe wird die Sperrung kostenfrei aufgehoben.

Unterlässt der Nutzer dies innerhalb der Frist, muss er sich an die ticket2go-Kundenbetreuung wenden, um die Sperrung aufheben zu lassen. Für die Aufhebung der Sperrung wird dann ein Bearbeitungsentgelt durch die ticket2go-Kundenbetreuung in Höhe von 15 Euro erhoben. Dies gilt nicht, sofern der Nutzer die Sperrung nicht zu vertreten hat.

- 2.9 Zur Berechnung des Fahrpreises nach Nr. 4 wird zwischen An- und Abmeldung periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Smartphones festgestellt. Die bei der Anmeldung aktivierten Ortungsdienste müssen zwischen An- und Abmeldung kontinuierlich aktiviert bleiben. Der Nutzer hat sein Smartphone zwischen An- und Abmeldung in einem eingeschalteten und für die Nutzung von ticket2go funktionierenden Zustand zu halten. Der Nutzer darf insbesondere die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung nicht einschränken.

3 ticket2go-Fahrausweise

- 3.1 Vom Nutzer können nur personalisierte Fahrausweise zur eigenen Fahrt und für den sofortigen Fahrtantritt über die ticket2go-Applikation erworben werden.
- 3.2 Ein Beförderungsvertrag kommt mit einem oder mehreren Verkehrsunternehmen als vertragliche Beförderer (Beförderer) nach Nr. 1.4 zustande. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 2.4 und Nr. 2.9 Sätze 2 bis 4.
- 3.3 In den Fällen, in denen mit einem Fahrausweis sowohl die Benutzung von Zügen eines Eisenbahnverkehrsunternehmens als auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel (z. B. Bus, Straßenbahn, Schiff) zugelassen ist, verkörpert dieser Fahrausweis mehrere selbständige Beförderungsverträge. Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Nutzer tatsächlich in Anspruch nimmt.
- 3.4 Die Geltungsdauer des Fahrausweises beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung, wobei zwischen An- und Abmeldung die Voraussetzungen des Nr. 2.9 Sätze 2 bis 4 erfüllt sein müssen.
- 3.5 Eine ticket2go-Fahrt ist die Fahrt oder, bei Umstiegen, die Abfolge mehrerer Fahrten zwischen einer An- und Abmeldung nach den in den Teilen III und IV jeweils festgelegten Regelungen. Werden aufeinanderfolgende Fahrten nicht zum Umstieg genutzt, muss sich der Nutzer unverzüglich nach der letzten Fahrt abmelden und vor Antritt der nächsten Fahrt wieder anmelden. Rundfahrten sind nicht zulässig.

4 Fahrpreis

- 4.1 Der Fahrpreis für die ticket2go-Fahrt nach Nr. 3.5 ergibt sich auf Basis der An- und Abmeldedaten, der erhobenen Standortdaten und der jeweiligen tariflichen Regelungen der Verkehrsunternehmen und -verbände nach den Teilen III und IV.
- 4.2 Der Fahrpreis und die im Rahmen der ticket2go-Fahrt genutzten tariflichen Angebote werden nach der Abmeldung unter „Abrechnungen“ hinterlegt. Der Nutzer erhält nach der Abmeldung den Fahrpreis auf dem Smartphonedisplay angezeigt.
- 4.3 Für die Abfrage des Fahrpreises vor oder während der Fahrt stehen die Auskunftsmedien der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und -verbände zur Verfügung. Wird die Fahrt nicht gemäß der Abfrage durchgeführt, können sich Preisunterschiede zum Fahrpreis nach Nr. 4.1 ergeben.
- 4.4 Die Fahrpreisberechnung erfolgt auch dann auf Basis der vorhandenen Daten nach Nr. 4.1, wenn der Nutzer fahrlässig falsche Angaben bei der An- oder Abmeldung über die ticket2go-Applikation (z. B. Auswahl eines falschen Haltes) macht oder wenn der Nutzer es bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2.9 Sätze 2 bis 4 unterlässt, sich nach Nr. 2.6 abzumelden. Dem Nutzer bleibt vorbehalten, einen abweichenden Fahrtverlauf innerhalb von 6 Wochen gegenüber der ticket2go-Kundenbetreuung nachzuweisen und eine korrigierte Abrechnung gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 Euro zu beantragen.

5 Fahrausweiskontrolle

Bei der Fahrausweiskontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal seine ticket2go-Applikation zu öffnen und die Schaltfläche „Kontrolle“ zu drücken, die während einer aktiven Fahrt angezeigt wird. Der Nutzer hat die zur Kontrolle auf dem Smartphonedisplay angezeigten Daten dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Smartphones zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Der Nutzer ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

6 Erhöhter Fahrpreis bzw. Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 6.1 Der Nutzer ist nach den gesetzlichen bzw. in den Beförderungsbedingungen der genutzten Verkehrsunternehmen/-verbände geregelten Fällen verpflichtet, einen erhöhten Fahrpreis gemäß § 12 Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) (im Folgenden gemeinsam: Erhöhtes Beförderungsentgelt) an das genutzte Verkehrsunternehmen zu zahlen.
- 6.2 Die ticket2go-Kundenbetreuung erhebt nachträglich ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu 60 Euro. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird nicht erhoben, wenn der Nutzer das Fehlen der Voraussetzungen der Nr. 2.9 Sätze 2 bis 4 nicht zu vertreten hat und dies innerhalb von 6 Wochen gegenüber der ticket2go-Kundenbetreuung nachweist und eine korrigierte Abrechnung beantragt. In diesem Fall ist vom Nutzer nur der nach den Sätzen 2 bis 4 errechnete einfache Fahrpreis zu entrichten.

Teil III Besondere tarifliche Regelungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

A Unternehmen der Deutschen Bahn AG

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard), und die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR), in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den Teilen II und III Abschnitt A keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot im Regionalverkehr

- 2.1 Für Fahrten in den Zügen der Produktklasse C (Regionalverkehr) in Baden-Württemberg werden, sofern sie nicht vollständig innerhalb eines des unter Teil IV aufgeführten Verkehrsverbundes liegen, nur Fahrausweise für die einfache Fahrt in der 1. oder 2. Wagenklasse zum Flexpreis – ggf. unter Berücksichtigung des BahnCard-Rabatts – angeboten. Eine weitere Nutzung der Produktklasse C ist nur möglich, wenn sie im Teil IV zugelassen ist.
- 2.2 Für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die innerhalb eines an ticket2go teilnehmenden Verkehrsverbundes beginnen und enden, gelten die jeweiligen Verbundtarife gemäß Teil IV.
- 2.3 Die Mitnahme von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 BB Personenverkehr ist ausgeschlossen.
- 2.4 Kann der Nutzer bei der Fahrausweiskontrolle keine gültige BahnCard nach Nr. 1.3 BB Personenverkehr vorlegen, wird eine Nachzahlung nach Nr. 2.3 Satz 4 BahnCard-Bedingungen erhoben. Für die Erstattung nach Nr. 2.3 Satz 5 BahnCard-Bedingungen ist an Stelle der Fahrkarte die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht sowie die Fahrkarte „Nachzahlung“ vorzulegen.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Hierfür hat der Nutzer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Fahrt die Fahrpreisanforderung zusammen mit der ticket2go-Mobilitätsrechnung oder der vorläufigen ticket2go-Fahrtenübersicht an die DB Fahrpreisanforderung zwecks Überprüfung einzusenden.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer nach den Nummern 9.1.1 und 9.1.2 BB Personenverkehr bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis eine andere Strecke oder eine höherwertige Produktklasse, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Die Nutzung von Zügen der Produktklasse C außerhalb des Geltungsbereichs nach Nr. 2 ist bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis zugelassen, wenn der Nutzer die ticket2go-Kundenbetreuung zuvor informiert, über diese eine Abmeldung am ursprünglich geplanten Zielbahnhof durchgeführt und die Inanspruchnahme der geänderten Reiseverbindung mitgeteilt hat. Für die abweichende Reiseverbindung hat der Nutzer eine Fahrkarte über einen anderen Vertriebsweg zu erwerben, die er nach der Fahrt zur Erstattung einreichen kann.

- 4.3 Bei einem Fahrabbruch nach Fahrtantritt gemäß Nr. 9.1.3 BB Personenverkehr hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach Nr. 9.1.3 BB Personenverkehr ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.
- 4.4 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel nach Nr. 9.1.5 BB Personenverkehr der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.5 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach Nr. 9.1.6 BB Personenverkehr hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.6 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.5. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Abweichend von Nr. 9.3 BB Personenverkehr muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seiner ticket2go-Kundennummer dem Fahrgastrechte-Formular beilegen und dieses an die auf dem Fahrgastrechte-Formular angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.5 werden gemäß Nr. 9.3 BB Personenverkehr geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Fall der Nr. 4.5 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

Teil IV Besondere tarifliche Regelungen der Verkehrsverbände

A Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt A keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarfbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im VRN.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen, Straßenbahnen, Busse/ Nachtbus und Rheinfähre Altrip.

Ausgeschlossen sind Ruftaxis und die Bergbahn der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH (HSB).

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des VRN ermittelt sich der Fahrpreis aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen km-Preis je angefangenem Kilometer. Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt.
- b) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt von 25 % sowohl beim Grundpreis als auch beim km-Preis gewährt.
- c) Unabhängig von Anzahl und Länge der Fahrten wird bei der Preisberechnung nach Abs. a) und b) ein Limit pro Tag und Kalendermonat nicht überschritten. Dies gilt nicht für den additiv berechneten Zuschlag nach Abs. d).
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird je Fahrt additiv ein Zuschlag von 50 % auf den Gesamtfahrpreis nach Abs. a) und b), abgerundet auf einen ganzen Cent-Betrag, erhoben.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 der VRN-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 10, Abschnitt 3 (9) der VRN-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 10, Abschnitt 3 der VRN-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof

kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 10, Abschnitt 3 (1) der VRN-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.

- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 10, Abschnitt 3 der VRN-Beförderungsbedingungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 10, Abschnitt 3 der VRN-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 10, Abschnitt 3 der VRN-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 10, Abschnitt 3 der VRN-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

B KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen der in der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Kreisverkehr), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt B keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich	Zulässige Verkehrsmittel
Alle einbezogenen Linien der DB Regio AG im Schienenverkehr des KVSH.	Regionalzüge.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des KreisVerkehr Schwäbisch Hall werden für die Preisberechnung die Preise des Angebotes Einzelfahrausweis für Erwachsene gemäß Tarifbestimmungen Nr. 4.1 zugrunde gelegt.
- b) Mehrere Einzelfahrausweise werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem Einzelfahrausweis zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Bei Nutzung der 1. Klasse wird je Fahrt ein Zuschlag gemäß Tarifbestimmungen Nr. 5.1 berechnet.
- d) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt gemäß Tarifbestimmungen Nr. 4.1.1 gewährt.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß Beförderungsbedingungen § 9 (4) ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis eine andere Strecke oder einen anderen Zug gemäß Beförderungsbedingungen § 18 hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß Beförderungsbedingungen § 18 hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach Beförderungsbedingungen § 18 ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.

- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß Beförderungsbedingungen § 18 der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach Beförderungsbedingungen § 18 hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu Beförderungsbedingungen § 18 muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß Beförderungsbedingungen § 18 geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

C Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt C keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien der DB Regio AG sowie von der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG) und dem Zweckverband ÖPNV im Ammertal betriebenen Linien im Schienenverkehr des VVS.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge und S-Bahnen sowie ggf. vorhandene Schienenersatzverkehre („SEV“).

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des VVS werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Kurzstreckenticket, EinzelTicket (HandyTicket) und EinzelTagesTicket gemäß VVS-Tarifbestimmungen Nummern 4.1.1 und 4.2.12 zugrunde gelegt.
- b) Mehrere EinzelTickets werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem EinzelTicket zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Drei oder mehr EinzelTickets werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem EinzelTagesTicket zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger oder preisneutral ist.
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird gemäß VVS-Tarifbestimmungen Nr. 5.1 ein Zuschlag pro EinzelTicket (vor der evtl. Zusammenfassung zu einem EinzelTagesTicket) entsprechend dem genutzten Tarifgebiet des jeweiligen EinzelTicket berechnet.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 (5) VVS-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis eine andere Strecke oder einen anderen Zug gemäß § 17 VVS-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.

- 4.2 Bei einem Fahrabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 17 VVS-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 17 VVS-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.
- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 17 VVS-Beförderungsbedingungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 17 VVS-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 17 VVS-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 17 VVS-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

D Heidenheimer Tarifverbund (htv)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Heidenheimer Tarifverbundes (htv), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt D keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarfbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im htv.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, Busse und Ruftaxis.

Ausgeschlossen sind Bürgerbusse.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des htv werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrschein rabattiert mit ticket2go und Tageskarte Single gemäß den htv-Tarifbestimmungen Nummern 4.3 und 4.4 zugrunde gelegt.
- b) Mehrere Einzelfahrschein werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem Einzelfahrschein zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Mehrere Einzelfahrschein werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer Tageskarte Single zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird ein Zuschlag für eine einzelne Fahrt genau für die genutzten Tarifwaben berechnet.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 der htv-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 16 htv-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 16 htv-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der

Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 16 htv-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.

- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 16 htv-Beförderungsbedingungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 16 htv-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 16 htv-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 16 htv-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

E Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt E keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarfbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im KVV.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen, Straßenbahnen, Busse und Anrufliorientaxis.

Ausgeschlossen sind Anrufsammeltaxis.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des KVV werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrkarte und der Tageskarten Citysolo, Regiosolo und Sibyllakarte gemäß den KVV-Tarifbestimmungen B 4.1.1 und B 4.9 zugrunde gelegt.
- b) Für Fahrten innerhalb des Karlsruher Stadtgebietes (Wabe 100) erfolgt die Anwendung des Tarifsystems „eTarif“. Der Fahrpreis ermittelt sich dabei aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen km-Preis je angefangenem Kilometer entsprechend der aktuellen Preistabelle der KVV-Tarifbestimmungen. Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt. Darüber hinaus gelten die Tarifbestimmungen des KVV.
- c) Mehrere Einzelfahrkarten werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer Einzelfahrkarte zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- d) Mehrere Einzelfahrkarten werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer Tageskarte zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- e) Bei Nutzung der 1. Klasse wird für jede Einzelfahrt gemäß KVV-Tarifbestimmungen B 4.7 ein Zuschlag pro Einzelfahrkarte entsprechend dem genutzten Tarifgebiet der jeweiligen Einzelfahrkarte berechnet. Die Zuschläge werden zusätzlich zu den eventuell zu einer Tageskarte zusammengefassten Einzelfahrten erhoben.
- f) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt gemäß den KVV-Tarifbestimmungen B 4.1.2 gewährt.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 (4) der KVV-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 19 der KVV-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 19 der KVV-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 19 der KVV-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.
- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 19 der KVV-Beförderungsbedingungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 19 der KVV-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 19 der KVV-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 19 Abschnitt 4 der KVV-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

F Verkehrsverbund Pforzheim – Enzkreis (VPE)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt F keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarfbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im VPE.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen und Busse.

Ausgeschlossen sind Nachttaxis und Anrufsammeltaxis AST.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des VPE ermittelt sich der Fahrpreis aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen km-Preis je angefangenem Kilometer entsprechend der aktuellen Preistabelle der VPE-Tarifbestimmungen. Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt.
- b) Unabhängig von Anzahl und Länge der Fahrten wird bei der Preisberechnung nach Abs. a) ein in der aktuellen Preistabelle der VPE-Tarifbestimmungen definiertes Limit pro Tag nicht überschritten.
- c) Bei Nutzung der 1. Klasse wird auf den Grundpreis je Fahrt ein Zuschlag gemäß VPE-Tarifbestimmungen berechnet.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 (3) der VPE-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 19 Abschnitt 3 der VPE-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 19 Abschnitt 3 der VPE-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 19 Abschnitt 3 der VPE-Be-

förderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.

- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 19 Abschnitt 3 der VPE-Beförderungsbedingungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 19 Abschnitt 3 der VPE-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 19 Abschnitt 3 der VPE-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 19 Abschnitt 3 der VPE-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

G Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt G keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im VGF.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen und Busse.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des VGF werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrschein und Tageskarte gemäß den Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF Ziffern 4, 6 und Anlage 2 zugrunde gelegt.
- b) Mehrere Einzelfahrschein werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem Einzelfahrschein zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Mehrere Einzelfahrschein werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer Tageskarte zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird ein Zuschlag für eine einzelne Fahrt nach Anlage 2 der Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF berechnet.
- e) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt gemäß den Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF Ziffer 4.1.3 gewährt.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 10 der Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 15 der Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.

- 4.2 Bei einem Fahrabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 15 der Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 15 der Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.
- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 15 der Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 15 der Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 15 der Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 15 der Gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGF geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

H Filsland Mobilitätsverbund (FMV)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Filsland Mobilitätsverbund GmbH (FMV), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt H keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im FMV.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, Busse und Rufbusse.

Ausgeschlossen sind AnrufSammelTaxis und AnrufLinienTaxis.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des FMV werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrschein Schiene, Einzelfahrschein für Bus und Schiene und Tageskarte für Bus und Schiene gemäß Nummern 4.1.1, 4.1.2 und 4.4 der FMV-Tarifbestimmungen zugrunde gelegt.
- b) Mehrere Einzelfahrschein werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer Tageskarte für Bus und Schiene zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist; dies gilt auch dann, wenn die zugrunde liegenden Einzelfahrschein auf dem Verbundtarif Schiene basieren.
- c) Bei Nutzung der 1. Klasse wird ein Zuschlag (Übergang) nach Nr. 4.4 der FMV-Tarifbestimmungen für jede einzelne Fahrt berechnet.
- d) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt gemäß Nr. 4.2.3 der FMV-Tarifbestimmungen gewährt.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 (5) der FMV-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 17 (1) der FMV-Tarifbestimmungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 17 (1) der FMV-Tarifbestimmungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der

Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 17 (1) der FMV-Tarifbestimmungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.

- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 17 (1) der FMV-Tarifbestimmungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 17 (1) der FMV-Tarifbestimmungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 17 (6) der FMV-Tarifbestimmungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 17 (1) der FMV-Tarifbestimmungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

I Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt I keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im RVL.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen, Busse, Trams und Rufbusse.
Ausgeschlossen sind Anruf-Sammeltaxis.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des RVL werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrschein und SoloCard24 gemäß Nummern 5.2.1 und 5.3.1.1 der RVL-Tarifbestimmungen zugrunde gelegt, wobei für den Einzelfahrschein der analoge Preis der Punktekarte gemäß Nr. 5.2.2 der RVL-Tarifbestimmungen zur Anwendung kommt.
- b) Mehrere Einzelfahrschein werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer SoloCard24 zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Bei Nutzung der 1. Klasse wird für jede einzelne Fahrt ein zusätzlicher Kinderfahrschein genau für die in der 1. Klasse genutzten Tarifgebiete gemäß Nr. 8 der RVL-Tarifbestimmungen berechnet. Bei einer Zusammenfassung nach Nr. 2.2 b) gilt Nr. 8.3 (1) der RVL-Tarifbestimmungen.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis gemäß § 9 (5) der RVL-Beförderungsbedingungen ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 (5) der RVL-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 18 (1) der RVL-Tarifbestimmungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 18 (1) der RVL-Tarifbestimmungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der

Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 18 (1) der RVL-Tarifbestimmungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.

- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 18 (1) der RVL-Tarifbestimmungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 18 (1) der RVL-Tarifbestimmungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 18 (1) der RVL-Tarifbestimmungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 18 (6) der RVL-Tarifbestimmungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

J Tarifverbund Ortenau (TGO)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt J keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im TGO.

Zulässige Verkehrsmittel

Nahverkehrszüge und Linienbusse.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des TGO werden für die Preisberechnung der Preis des Angebotes Einzelfahrkarte Erwachsene gemäß der TGO-Tarifbestimmungen zugrunde gelegt, wobei für die Einzelfahrkarte Erwachsene der analoge Preis der Punktekarte gemäß Nr. 6.1.2 der TGO-Tarifbestimmungen zur Anwendung kommt.
- b) Mehrere Einzelfahrkarten werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer Einzelfahrkarte zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Mehrere Einzelfahrkarten werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer geeigneten Tagesfahrkarte zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird für jede einzelne Fahrt ein Zuschlag genau für die in der 1. Klasse genutzten Tarifzonen gemäß Nr. 9.1 der TGO-Tarifbestimmungen (Punkteartenregelung) berechnet.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis gemäß § 10 (5) der TGO-Beförderungsbedingungen ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 10 (5) der TGO-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über

diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.

- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

K Waldshuter Tarifverbund (WTV)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt K keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im WTV.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, Busse und Ruftaxis.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des WTV werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrausweis wtSOLO und 24-Stunden-Karte wtSOLO24 gemäß Nummern 5.1.1 und 5.2.1.1 der WTV-Tarifbestimmungen zugrunde gelegt.
- b) Mehrere Einzelfahrausweise wtSOLO werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem Tagesticket wtSOLO24 zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Bei Nutzung der 1. Klasse wird für jede einzelne Fahrt ein zusätzlicher Kinderfahrtschein genau für die in der 1. Klasse genutzten Tarifgebiete gemäß Nr. 8.2 der WTV-Tarifbestimmungen berechnet. Bei einer Zusammenfassung nach Nr. 2.2 b) gilt Nr. 8.3 der WTV-Tarifbestimmungen.
- d) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt gemäß Nr. 5.1.2 der WTV-Tarifbestimmungen gewährt (wtSOLOBC).

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis gemäß § 9 Nr. 5 der WTV-Beförderungsbedingungen ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 Nr. 5 der WTV-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der

Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.

- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 18 der WTV- Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

L Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING), sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt L keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im Schienenverkehr des DING.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge und S-Bahnen.

Ausgeschlossen sind Straßenbahnen sowie alle nicht schienengebundene Verkehrsmittel - mit Ausnahme von ggf. vorhandenen Schienenersatzverkehren („SEV“).

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des DING wird für die Preisberechnung der Preis des Angebots Einzelschein gemäß den DING-Tarifbestimmungen Nummer 4.2 zugrunde gelegt.
- b) Bei Nutzung der 1. Klasse wird gemäß DING-Tarifbestimmungen Nr. 5.1 ein Zuschlag für eine einzelne Fahrt für die genutzte Preisstufe berechnet.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 (3) der DING-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 17 Abschnitt 2 der DING-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 17 Abschnitt 2 der DING-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 17 Abschnitt 2 der DING-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.
- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 17 Abschnitt 2 der DING-Beförderungsbedin-

gungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.

- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 17 Abschnitt 2 der DING-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 17 Abschnitt 2 der DING-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß § 17 Abschnitt 2 der DING-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

M Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt M keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im Schienenverkehr des naldo.

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge und S-Bahnen einschließlich ggf. vorhandener Schienenersatzverkehre („SEV“).

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des naldo (gemäß Anlage 1A naldo-Tarifbestimmungen) werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrschein (ohne Kurzstreckentarife) oder Tagesticket gemäß naldo-Tarifbestimmungen Nummern 5.1 und 5.4.1 zugrunde gelegt.
- b) Mehrere Einzelfahrschein werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem Einzelfahrschein zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Mehrere Einzelfahrschein werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem Tagesticket zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird gemäß naldo-Tarifbestimmungen Nr. 6.1 ein Zuschlag pro Einzelfahrschein bzw. gemäß naldo-Tarifbestimmungen Nr. 6.2 ein Zuschlag pro Tagesticket berechnet. Für die Berechnung des Zuschlags ist die zurückgelegte Fahrtstrecke in der 1. Klasse maßgebend.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 9 naldo-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß §§ 16+19 naldo-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.

- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß §§ 16+19 naldo-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach §§ 16+19 naldo-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.
- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß §§ 16+19 naldo-Beförderungsbedingungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach §§ 16+19 naldo-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu §§ 16+19 naldo-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß §§ 16+19 naldo-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

N Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV)

1 Anwendungsbereich

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen der in der HNV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, sofern sich aus den Teilen II und Teil IV Abschnitt E keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

2 Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarfbereich

Alle einbezogenen Linien der Verkehrsunternehmen im Schienenverkehr des HNV

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen und Straßenbahnen

Ausgeschlossen sind AnrufSammelTaxis, AnrufLinienTaxis, Busse und Rufbusse.

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des HNV werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrausweis Erwachsener oder Tageskarte Solo gemäß der Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil B Nummern 3.1, 3.2 (nur Tageskarten), 4.1.1, 4.4 und 4.4.1 zugrunde gelegt.
- b) Mehrere Einzelfahrausweise werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem Einzelfahrausweis zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Mehrere Einzelfahrausweise werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer Tageskarte Solo zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird je Fahrt ein Zuschlag gemäß der Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil B Nr. 5.1 berechnet.
- e) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt gemäß den Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil B Nr. 4.1.3 gewährt.

3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil II Nr. 6.1 erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis auf 7 Euro ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß den Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil A § 10 ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis eine andere Strecke oder einen anderen Zug gemäß den Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil A § 16, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
- 4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß den Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil A § 16, hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach den Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil A § 16 ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.
- 4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß den Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil A § 16, der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
- 4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach den Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil A § 16, hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.
- 4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu den Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil A § 16, muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß den Gemeinsamen Beförderungs- und Tarifbestimmungen Teil A § 16, geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.